

Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Satzung und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv -
vom 21.12.1990
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), und gemäß §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 1989 (GV NW S. 302) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 29. 04. 2004 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.12.1990 beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr hat die Aufgabe, die Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr und des Mülheimer Raumes zu dokumentieren.
- (2) Das Stadtarchiv nimmt die sich aus dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 1989, dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 und aus den Regelungen der Aktenordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr in ihren jeweils gültigen Fassungen ergebenden Rechte und Pflichten als öffentliche Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr wahr.
- (3) Insbesondere hat das Stadtarchiv die Aufgabe, das Archivgut der Stadt Mülheim an der Ruhr einschließlich der Unterlagen mit personenbezogenen Daten sowie Unterlagen, die einem Berufs-, besonderen Amtsgeheimnis und Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen, zu übernehmen, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten, zu verwahren, zu ordnen und zu erschließen, dauerhaft zu erhalten und nutzbar zu machen.
- (4) Darüber hinaus hat das Stadtarchiv die Aufgabe, das Archivgut der Stadt Mülheim an der Ruhr durch das Sammeln von Dokumentationsunterlagen zu ergänzen. Hierzu zählen auch Archivalien privater Herkunft, Schrift-, Druck-, Bild-, Film- und Tondokumente, sowie im weiteren Sinne auch Gegenstände, soweit sie nicht bei anderen öffentlichen Einrichtungen inventarisiert sind.
- (5) Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek als Präsenzbibliothek.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Geschichte, insbesondere der Geschichte des Mülheimer Raumes. Im Rahmen dieser Aufgabe kann es Vereinbarungen mit Einzelpersonen, Verbänden und Vereinen sowie wissenschaftlichen Institutionen abschließen.

§ 2
Benutzung

Die im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Mülheim an der Ruhr und diese Archivordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen:
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie das Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
 - d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme an einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 10.
- (3) Zur Benutzung können nach dem Ermessen des Stadtarchivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt,
 - c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) Für schriftliche Anfragen gilt entsprechendes. Es besteht kein Anspruch auf die Beantwortung von Anfragen, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand für die Genehmigung genau anzugeben. Er / Sie hat sich auf Verlangen über seine / ihre Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er / sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter oder die Leiterin des Stadtarchivs, soweit nicht anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Mülheim an der Ruhr benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der

Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 6 Abs. 1 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer bzw. die Benutzerin gegen diese Archivordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Mülheim an der Ruhr verwahrt wird, kann erst 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin. Er / sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 2 kann dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Mülheim an der Ruhr verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Archivalien, Findbehelfe und die Archivbibliothek können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (3) Garderobe, Schirme, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Sie sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (4) Technische Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung benutzt werden. Ihre Benutzung darf nicht zu einer Störung anderer Benutzer führen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er / sie nachweist, dass ihn / sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.
- (3) Dies gilt auch bei Verlust oder Beschädigung der in § 8 Abs. 3 genannten Gegenstände.
- (4) Für Wertsachen, auch soweit sie sich in Taschen befinden, sowie für technische Geräte (auch Kameras) schließt die Stadt Mülheim an der Ruhr jede Haftung aus.

§ 10

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 11

Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Kopien und Reproduktionen werden grundsätzlich vom Stadtarchiv selbst angefertigt. Die Wiedergabe von Archivalien in gedruckter oder

elektronischer Form ist nur mit besonderer Genehmigung gegen Gebühr und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 12 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsgebühren nach § 11 werden nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Archivordnung für das Stadtarchiv tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig treten die hierdurch geänderten Bestimmungen der Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.12. 1990 außer Kraft.